



Amtssigniert. SID2025071028573
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung
Verkehrs- und Seilbahnrecht
Fachbereich Schiene-Straße

Christoph Klingler
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2439
verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
VSR-STR/BauB-180/1-2025
Innsbruck, 03.07.2025

B 179 Fernpassstraße, km 15,50 - km 20,20

Lermooser Tunnel

Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 TStG

KUNDMACHUNG

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2025 (TStG), bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

Projektbeschreibung

Durch die hohe Verkehrsbelastung muss der Verkehr im Bereich des Tunnels aus sicherheitstechnischen Gründen mittels Blockabfertigung abgewickelt werden. Dies führt wiederum zu Umgehungsverkehr über das untergeordnete Straßennetz, der wiederum zu einer erhöhten Verkehrsbelastung in den Anrainergemeinden führt. Weiters wurden im Rahmen einer aktuell durchgeführten Tunnelrisikoanalyse erhebliche Defizite von fehlenden Notausgängen, begeh- und befahrbaren Fluchtwegen usw. bei den bestehenden Sicherheitseinrichtungen festgestellt. Neben bereits umgesetzten Sofortmaßnahmen soll eine zweite Tunnelröhre errichtet werden. Die Tunnelsicherheitseinrichtungen der neuen Röhre werden den aktuellen Richtlinien entsprechend ausgeführt. Nach der Inbetriebnahme der zweiten Röhre soll der bestehende Tunnel ebenfalls mit dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen ausgestattet werden.

Durch den Bau der zweiten Röhre soll keine Erhöhung der Verkehrskapazitäten erfolgen, sondern die Flüssigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherheit verbessert werden. Es werden daher beide Tunnelröhren im Endzustand im Richtungsverkehr mit je einem Fahrstreifen betrieben werden. Die Projektierungsgeschwindigkeit im Streckenabschnitt und Tunnelbereich wird mit 80 km/h festgelegt.

Die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer wird durch den Neubau der zweiten Röhre des Lermooser Tunnels wesentlich erhöht und das Erfordernis von Tunnelsperren mit Ausleitungen verringert. Die Vorportalsbereiche werden den aktuell gültigen Vorschriften angepasst und ausgebaut. Die Tunnelsicherheit wird in einem eigenen Operat behandelt und durch den geänderten Betriebszustand und durch die Sanierung der Bestandsröhre wesentlich erhöht.

Für die Neubautrasse wurde eine für den Verkehrsteilnehmer einfache Trassierung mit wenigen Elementen gewählt. In beiden Vorportalsbereichen konnten trotz vieler Zwangspunkte und beschränkten Möglichkeiten zur Entwicklung hinreichend große bauliche Mitteltrennungen hergestellt werden, in welchen auch Überfahrten für eine Überleitung des jeweilig erforderlichen Fahrstreifens möglich ist. Es ist dadurch gewährleistet, kurzfristig einen der beiden Tunnel im Gegenverkehr zu betreiben und die zweite Röhre außer Betrieb zu nehmen. Es sind daher im Endzustand kaum mehr Umleitungen über die Landesstraße Biberwier durch die Gemeindegebiete von Lermoos und Biberwier erforderlich.

Hinweis: Nähere technische Informationen (Trassierungsparameter, Entwurfs Elemente, Streckenführung, Regelquerschnitte, Zufahrten, etc.) können dem Einreichprojekt entnommen werden!

Grundbedarf:

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden nachstehend angeführte Grundstücksteilflächen entsprechend dem vorgelegten Grundeinlöseverzeichnis und den Grundeinlöseplänen wie folgt benötigt:

Lfd. Nr. Plan	Grundigentümer	Grundstücksnr.:	KG	EZ	Grundstücksfläche	Dauerhafte Beanspruchung	Vorübergehende Beanspruchung	Servitut	Projektabschnitt		
		[Nrt]	[Nrt]	[Nrt]	[m2]	[m2]	[m2]	[m2]			
1.1	Gemeindegutsagrargemeinschaft Biberwier	1913/1	88003	138	6.571,435	-	189	-	Vorportal Süd		
1.1						111	707	-	Vorportal Süd		
1.1						-	14.233	-	Vorportal Süd		
1.1						2.394	5.990	30.370	Portal Süd/Tunnel		
1.2a						1990/2	12.383	3.210	7.781	-	Vorportal Süd
1.2b						1990/2	12.383	790	-	-	Vorportal Süd
1.3						1913/15	15.246	339	5.409	-	Vorportal Süd
1.4		1990/1	57.807	-	3.885	-	Vorportal Süd				
1.5		1913/10	2.503	662	-	-	Vorportal Süd				
2	Öffentliches Gut (Wege und Plätze) Biberwier	1942/2	88003	398	4.378	538	1.035	-	Vorportal Süd		
R2	Öffentliches Gut (Wege und Plätze) Biberwier	1942/2	88003	398	4.378	119	-	-	Vorportal Süd		
3	Gemeinde Biberwier	1989/2	88003	139	1.374	-	982	-	Vorportal Süd		
4.1	Republik Österreich - öffentliches Wassergut	1988/1	88003	397	7.286	-	513	-	Vorportal Süd		
4.2		2453/4	88022	387	33.569	-	541	-	Vorportal Nord		
5.1	Gemeindegutsagrargemeinschaft Lermoos	1499/1	88022	188	3.588,258	-	-	44.264	Tunnel		
5.1						-	-	1.120	Tunnel		
5.1						-	2.335	301	-	Vorportal Nord	
5.2						1499/1	431,870	-	7.364	Tunnel	
5.3						1567/1	205,589	-	318	6,950	Tunnel
5.3							-	5.321	911	-	Vorportal Nord
5.4						1567/3	2,064	-	-	808	Tunnel
5.5		1535	4,935	-	-	1,744	Tunnel				
5.6		1580	3,018	-	-	1,388	Tunnel				
5.7		1499/6	1,151	-	-	97	Tunnel/Portal Nord				
6.1	Bergliffe Giselher Langes GmbH & Co. KG	1498	88022	1098	19,443	-	-	500	Tunnel		
6.2		1714/1	88022	808	1,891	-	607	-	Vorportal Nord		
7	Pinggera, Hubert	1495	88022	377	17,802	-	-	5,365	Tunnel		
8.1	Schonger, Wilhelm	1492	88022	108	18,870	-	-	6,210	Tunnel		
8.2		1707	88022	108	5,534	-	167	-	Vorportal Nord		
9	Guem, Martin	1484/1	88022	746	22,155	-	-	2,930	Tunnel		
10	Sam, Christa	1483	88022	462	22,375	-	-	7,373	Tunnel		
11	Haas, Josef	1485	88022	114	22,425	-	-	1,431	Tunnel		
12	Mag. Gruber, Gisela	1487	88022	284	23,331	-	-	5,859	Tunnel		
13	Gawitzka, Gabriele Mair, Sonja	1817	88022	207	8,467	-	-	3,495	Tunnel		
14	Schennach, Adalbert Schennach, Mathias	1818	88022	396	6,539	-	-	1,580	Tunnel		
15	Mag. Sam, Hermann	1579	88022	208	4,240	-	-	760	Tunnel		
16.1	Hofner, Helmut	1588	88022	283	320	-	-	313	Tunnel		
16.2	Hofner, Joachim Hofner, Thomas	1589								3,079	-
17.1	Stricker, Alfred	1567	88022	453	2,008	-	-	947	Tunnel		
17.2		426	88022	453	14	-	-	12	Tunnel		
17.3		1504	88022	453	1,879	-	-	519	Tunnel/Portal Nord		
18	Schennach, Adalbert	1583	88022	682	2,130	-	-	575	Tunnel		
19.1	Öffentliches Gut (Wege und Plätze) Lermoos	2415	88022	388	3,802	-	-	444	Tunnel/Portal Nord		
19.2		2420	88022	388	1,748	-	-	389	Vorportal Nord		
20.1	Pfeifer, Florian	1710	88022	672	1,224	1,223	-	-	Vorportal Nord		
20.2		1711/1	88022	113	5,105	30	602	-	Vorportal Nord		

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verfahrensgesetz ein Augenschein an Ort und Stelle sowie eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 14.08.2025,

um 09:30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Lermoos statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Personen, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die antragstellende Straßenverwaltung hat gemäß § 42 Abs. 5 TStG spätestens bis zum dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die zur Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden an Ort und Stelle des Zusammentrittes der Amtsabordnung allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt dargelegt und erläutert.

Im Zuge des anschließenden Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien weiters die Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung darzulegen. Im Anschluss an die Begehung werden die Stellungnahmen in der Verhandlungsschrift protokolliert. Es besteht für die betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit im Rahmen der Verhandlung ein Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen. Kommt ein Übereinkommen zustande, so wird dieses der Verhandlungsschrift beigegeben.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung, liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, II. Stock, Zimmer 048 sowie bei den Gemeinden Lermoos und Biberwier zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wird überdies gemäß § 42 Abs. 1 lit. e) TStG mindestens jeweils während zweier Wochen an den Amtstafeln der Gemeinden Lermoos und Biberwier sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Landesregierung:

KLINGLER

angeschlagen am: 03.07.2025
abgenommen am: 14.08.2025